

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 18. Oktober 1886.)

Der Bundesrath hat an das Rütlichschießen, welches den 10. November d. J. stattfinden wird, einen Ordonnanzstutzer als Ehrengabe zu verabreichen beschlossen.

---

(Vom 22. Oktober 1886.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die eidgenössischen Rätbe auf Montag den 29. November nächsthin einzuberufen.

---

Der Bundesrath ernannte zum schweizerischen Vizekonsul in Yokohama (Japan) Hrn. Arnold Dumelin aus Frauenfeld.

---

Der Bundesrath hat in Bressaucourt, im bernischen Jura, eine Nebenzollstätte errichtet und dieselbe der Hauptzollstätte in Boncourt zugetheilt. Die Eröffnung der neuen Zollstätte, über welche die Einfuhr von Wein und geistigen Getränken nicht statt- haft ist, wurde auf den 1. November dieses Jahres festgesetzt.

---

Mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen, sowie auf die im Laufe des Jahres in's Leben getretene Einrichtung der postalischen Identitätsbücher, hat der Bundesrath den Artikel 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten\*) festgestellt wie folgt:

Art. 23. Spezielle Bestimmungen betreffend die eingeschriebenen Sendungen.

1. Die rekommandirten Briefpostgegenstände, die Fahrpost- stücke und Geldanweisungsbeträge werden dem Adressaten oder seinem Stellvertreter nur gegen Quittung (mit Tinte geschrieben) ausgehändigt. Bei mit Rückschein (Art. 12) begleiteten Sendungen ist nicht nur die gewöhnliche Quittung, sondern auch die Empfangs-

\*) Siehe eidg. Gesetzssamml. n. F., Band VII, Seite 619.

bescheinigung auf dem Rückschein zu ertheilen. Eine Verweigerung dieser letztern gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Wenn die Quittung durch einen Stellvertreter des Adressaten ertheilt wird, so ist dieselbe entsprechend zu fassen: „für A. A., B. B.“

2. Wenn eine des Schreibens unkundige Person für einen Postgegenstand Quittung auszustellen hat, so ist das oder sind die von dieser Person gemachten Zeichen (z. B. †) durch einen unbetheiligten Zeugen zu beglaubigen.

3. Die Abgabe von Sendungen an Solche, welche dem Postpersonal nicht persönlich bekannt sind, erfolgt nur gegen Nachweis der Identität.

Dieser Nachweis kann geleistet werden :

- a. vermittelt eines postamtlichen Identitätsbuches;
- b. durch Ablieferung des Aufgabempfangscheines;
- c. dadurch, daß eine dem Postpersonal bekannte Persönlichkeit die Identität des Empfängers mit dem Adressaten durch Unterschrift bezeugt;
- d. durch Vorlage oder Abgabe einer von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgehenden Ausweisschrift. Wird die Ausweisschrift nur vorgewiesen, so hat der Postbeamte oder -Angestellte hierüber, unter Bezeichnung des Ausweispapiers, ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem Zeugen zu unterzeichnen ist.

4. Die Stellvertreter von Adressaten haben ihre Berechtigung, die Sendungen im Namen der Letztern in Empfang zu nehmen, nachzuweisen.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 18. Oktober 1886)

als Postkommis in Chaux-de-Fonds: Hr. Constant Jeanloz, Postaspirant, von Roche (Bern), in Biel:

(am 22. Oktober 1886)

als Postkommis in St. Gallen: Hr. Albert Burkhart, v. Weinfeld (Thurgau), Postaspirant, in St. Gallen.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1886
Date	
Data	
Seite	187-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.